

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Neuroth AG  
Stand 25.05.2012

Schwarzau im Schwarzaual 51,  
A-8421 Wolfsberg im Schwarzaual  
(nachstehend als „Neuroth“ bezeichnet)

1. Allgemeines – Maßgebende Bedingungen
  - 1.1. Die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien richtet sich nach nachstehenden Bedingungen. Diese haben - sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden - ausschließliche Gültigkeit.
  - 1.2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform (z.B. E-Mail, Fax, Post) sowie der schriftlichen Unterfertigung (Zeichnung).
  - 1.3. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, in welcher Form auch immer, gelten auch dann nicht als vereinbart, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Bezeichnung „Lieferant“ im folgenden Text umfasst Lieferanten, Dienstleister, Berater, etc. gleichermaßen. Im Begriff „Lieferung/en“ sind sämtliche Leistungen der Lieferanten (z.B. Waren, Dienstleistung, Beratung, Know-How, etc.) umfasst.
2. Neuroth Gruppe – Übertragbare Rechte
  - 2.1. Neuroth ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus gegenständlichen Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Unternehmen, welche im Sinne des § 15 des Aktiengesetz mit Neuroth konzernverbunden sind (Schwester-, Tochter-, Enkelgesellschaften, etc.), sowie auf Unternehmen, welche unter der Marke Neuroth tätig sind und auf jene Gesellschaften, welche im Sinne des § 15 des Aktiengesetz mit den unter der Marke Neuroth tätigen Unternehmen konzernverbunden sind (kurz „Neuroth-Gruppe“) mittels schriftlicher Mitteilung zu übertragen.
3. Angebot und Bestellung
  - 3.1. Bestellungen sind für Neuroth nur in schriftlicher Form (z.B. E-Mail, Fax, Post) sowie der schriftlichen Unterfertigung (Zeichnung) verbindlich. Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung sowie der schriftlichen Unterfertigung (Zeichnung) durch Neuroth.
  - 3.2. Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von drei (3) Arbeitstagen mittels Auftragsbestätigung und verbindlicher Angabe des Liefertermins zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist seit Zugang der Bestellung an, so ist Neuroth zum Widerruf berechtigt.
  - 3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich verbindliche Angebote abzugeben, wobei Neuroth für die Angebotserstellung keinerlei Kosten verrechnet werden. Tätigkeiten des Lieferanten im Zuge der Geschäftsanbahnung werden nicht vergütet.
  - 3.4. Neuroth kann einseitig Änderungen des Liefergegenstands auch nach Bestellung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich allfälliger

Mehr- oder Minderkosten und Termine angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Preise und Zahlungsbedingungen
  - 4.1. Die Preise verstehen sich als Fixpreise exklusive der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies schließt eine einseitige Erhöhung der Preise sowie Nachtrags- oder Mehrforderungen durch den Lieferanten aus.
  - 4.2. Die Zahlung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Zahlungsziels 90 Tage Netto, sofern nicht anders vereinbart, wobei der zeitgerechte Erhalt prüffähiger Rechnungen vorausgesetzt wird. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach den vereinbarten Lieferterminen.
  - 4.3. Ausgestellte Rechnungen müssen sich auf einen Lieferschein oder sonstigen Leistungsnachweis (wenn dieser nicht vorhanden ist auf die Bestellung) beziehen, und im Falle der Vorsteuerabzugsfähigkeit der Leistungen des Lieferanten die Vorgaben des österreichischen Umsatzsteuergesetzes erfüllen, welche Neuroth zum Vorsteuerabzug berechtigen.
  - 4.4. Die vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung noch einen Verzicht von Neuroth auf bestehende Rechte.
  - 4.5. Bei fehlerhafter Lieferung ist Neuroth berechtigt, die Zahlung zur Gänze oder teilweise bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Sämtliche allfällig bestehende Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.
  - 4.6. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung in schriftlicher Form (z.B. E-Mail, Fax, Post) und ohne schriftliche Unterfertigung (Zeichnung) durch Neuroth nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Neuroth an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen (Abtretungsverbot). Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Neuroth aufzurechnen (Aufrechnungsverbot).
5. Lieferung und Lieferqualität
  - 5.1. Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind für den Lieferanten verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Terminen und/oder Fristen ist der Liefereingang bei Neuroth. Der Lieferant ist verpflichtet, Neuroth unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über möglicherweise auftretende Verzögerungen und Qualitätsabweichungen und deren Ursachen zu unterrichten, sowie auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen die dienlich sind, den Lieferverzug abzuwenden, zu verkürzen beziehungsweise den möglichen eintretenden Schaden zu minimieren.
  - 5.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Warenlieferungen eindeutig mit Bestellnummer, Artikelnummer, Positionsnummer und Mengenangabe gut sichtbar auf der Verpackung zu bezeichnen sowie die Begleitpapiere, Zolltarifnummer und den zollrechtlichen Ursprungsnachweis vollständig der Lieferung beizufügen.
  - 5.3. Die Form der Verpackung ist vom Lieferanten unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des Liefergegenstandes derart adäquat zu wählen, dass

- dieser weder während des Transportes noch während der Lagerung beschädigt werden kann. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung von Neuroth.
- 5.4. Neuroth ist berechtigt, im Falle einer vom Lieferanten zu verursachten Überschreitung der Fristen eine Konventionalstrafe (Pönale) in der Höhe von 5,0 % (fünf Komma null Prozent) des Wertes der bestellten Lieferung geltend zu machen. Für jeden weiteren angefangenen Arbeitstag der Verzögerung werden zusätzlich 0,2 % (null Komma zwei Prozent) hinzugerechnet, insgesamt werden jedoch nicht mehr als 10,0 % (zehn Komma null Prozent) des Gesamtwertes der bestellten Lieferung an Konventionalstrafe vereinbart. Die Geltendmachung von anderen Ansprüchen sowie eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Neuroth ausdrücklich vorbehalten.
  - 5.5. Bei Überschreiten der festgelegten Liefertermine ist Neuroth berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Lieferungen anderweitig zu beschaffen. Voraussetzung für dieses Recht ist, dass Neuroth die Ersatz-Beschaffung dem Lieferanten schriftlich (z.B. E-Mail, Fax, Post) mitgeteilt hat und der Lieferant nicht innerhalb von längstens 5 (fünf) Arbeitstagen nach Zugang dieser Mitteilung durch Lieferung abgeholfen hat. Die im Rahmen der Ersatz-Beschaffung entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
  - 5.6. Die vom Verzug betroffene Lieferung wird, auf Verlangen von Neuroth, um die Mengen der Ersatz-Beschaffung reduziert. Unabhängig davon ist Neuroth, bei wiederholtem Lieferverzug trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist, berechtigt, den Vertrag / die Bestellung mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung (z.B. E-Mail, Fax, Post) aufzulösen, ohne dass der Lieferant Ansprüche, welcher Art auch immer, daraus ableiten beziehungsweise geltend machen kann.
  - 5.7. Sämtliche Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, nach DDP (Incoterms 2010) an die von Neuroth angegebene Lieferadresse. Erfüllungsort ist die von Neuroth angegebene Lieferadresse, im Zweifel der Sitz der Neuroth AG.
  - 5.8. Ist Neuroth aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, bereits fest bestellte Liefergegenstände abzunehmen, so wird Neuroth den Lieferanten hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und ist der Lieferant angehalten, den daraus allfällig entstehenden Schaden nach Treu und Glauben durch geeignete Maßnahmen abzuwenden oder zu mindern (Schadensminderungspflicht). Eine allfällige Verpflichtung von Neuroth auf Schadenersatz besteht nur dann, wenn die Liefergegenstände vom Lieferanten nicht anderweitig verwertet werden können. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die nachweislich angefallenen Selbstkosten des durch die Bestellung beschriebenen Leistungsinhaltes. Der Lieferant muss sich jedoch im Sinne des § 1168 ABGB anrechnen lassen, was er in Folge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten, insbesondere des entgangenen Gewinnes, sind ausgeschlossen.
6. Gewährleistungsrechte
    - 6.1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen mängelfrei sind.
    - 6.2. In Anbetracht der vom Lieferanten durchzuführenden Ausgangskontrolle ist Neuroth nur zu einer Eingangskontrolle im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge verpflichtet. Der Lieferant ist daher für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Liefergegenstände allein und voll verantwortlich und verzichtet daher ausdrücklich auf die Einrede/Einwand der nicht oder nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.
    - 6.3. Im Fall von Warenlieferungen, bei denen Neuroth durch stichprobenartige Prüfungen Mängel feststellt, ist Neuroth unbeschadet bestehender Rechte (Gewährleistung, Schadenersatz, etc.) befugt, die gesamte Liefercharge zu verweigern, aus der die mangelhafte Stichprobe entnommen wurde.
    - 6.4. Der Lieferant ist zur Aussortierung mangelhafter Lieferungen und zur Ersatzlieferung verpflichtet. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zur Übernahme der bei Neuroth angefallenen Kosten der Qualitätsverbesserung und der Aussortierung in voller Höhe verpflichtet. Unabhängig davon verpflichtet sich der Lieferant zur Übernahme der Kosten für jede Art von Ersatzvornahme und/oder Deckungskäufen und Kosten wegen Betriebsunterbrechung.
    - 6.5. Darüber hinaus ist Neuroth im Falle mangelhafter Lieferungen berechtigt, sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz geltend zu machen und vom Lieferanten je nach Wahl Nachbesserung/Austausch, Ersatzlieferung, Preisminderung, Wandlung oder Schadenersatz zu fordern.
  7. Haftung
    - 7.1. Der Lieferant entschädigt Neuroth für alle Art von Schäden, Mangelfolgeschäden, Aufwendungen und Kosten (einschließlich Rückrufkosten) jeglicher Art und hält Neuroth von Ansprüchen Dritter, die auf Mängel der Liefergegenstände oder sonstigen Vertragsverletzungen durch den Lieferanten beruhen, schad- und klaglos.
    - 7.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Neuroth auch sämtliche Schäden gemäß dem österreichischen Produkthaftungsgesetz (PHG) zu ersetzen sowie Neuroth hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter Schad- und klaglos zu halten. § 2 PHG ist für die vom Lieferanten an Neuroth gelieferten Produkte ausgeschlossen. Das bedeutet, dass jeder Schaden zu ersetzen ist, der durch ein mangelhaftes Produkt des Lieferanten auch an Sachen entstanden ist, die überwiegend im Unternehmen der Neuroth verwendet

werden. Ebenso ist die Selbstbehaltsregelung zwischen dem Lieferanten und Neuroth ausgeschlossen.

## 8. Informationspflicht

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Neuroth über bestehende Geschäftsbeziehungen mit Wettbewerbern im Geschäftszweig von Neuroth, insbesondere Hörgeräteakustiker, -händler oder Hörgerätehersteller jederzeit unverzüglich und unaufgefordert, insbesondere vor Beginn der Geschäftsbeziehung, schriftlich (z.B. E-Mail, Fax, Post) zu informieren.

## 9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zur Kenntnis gelangten kaufmännischen und technischen Informationen und/oder die von ihm erarbeiteten Ergebnisse zeitlich unbefristet geheim zu halten, und zwar gleichgültig, auf welche Weise ihm die Informationen zur Kenntnis gelangt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, gegenständliche Geheimhaltung auf Vertragspartner oder sonstige hinzugezogene Dritte im gleichen Ausmaß zu überbinden.
- 9.2. Die Pflicht zur Geheimhaltung nach dem vorigen Absatz besteht nicht, soweit die jeweiligen Tatsachen nachweislich einem Gericht oder einer Behörde aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung zugeleitet werden oder der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik sind oder ohne Zutun des Lieferanten weitergegeben werden oder dem Lieferanten in der jeweiligen konkreten Form nachweislich bereits bekannt waren oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt wurden oder werden oder durch den Lieferanten ohne Zutun von Neuroth und ohne Verwertung oder Nutzung der durch den geschäftlichen Kontakt erlangten Informationen oder Kenntnisse selbstständig entwickelt werden.
- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln, und darf mit der Geschäftsbeziehung zu Neuroth nur nach einer von Neuroth erteilten schriftlichen Zustimmung (z.B. E-Mail, Fax, Post) werben und/oder die Geschäftsbeziehung zu veröffentlichen.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1. Der Lieferant sichert zu, dass die angebotenen und/oder bestellten Lieferungen frei von Rechten Dritter sind. Sollte Neuroth dennoch von einem Dritten wegen einer möglichen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so stellt der Lieferant Neuroth von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei und hält Neuroth schad- und klaglos.

## 11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Für allfällige Streitigkeiten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und aus jedem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsverhältnisses, einschließlich solcher über das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Vertrages, ist das sachlich zuständige Gericht in Graz gem. § 104 JN/Art 23

EuGVVO als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Darüber hinaus ist Neuroth berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird gemäß Art 6 UN-Kaufrechts sowie die Anwendung des Internationalen Privatrechts ausgeschlossen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch; soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Vertragssprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

- 11.2. Höhere Gewalt, wie etwa Kriege, Elementarkatastrophen beziehungsweise sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich die notwendigen und/oder erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 11.3. Sollte die Vereinbarung Lücken enthalten oder eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so tritt an die Stelle der jeweiligen Lücke beziehungsweise der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine Bestimmung, die dem jeweils inhaltlich und wirtschaftlich Gewollten entspricht.
- 11.4. Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (z.B. E-Mail, Fax, Post) und Unterfertigung (Zeichnung), dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.